

**Ausgabe Nr. 04/2009
vom 28. Mai 2009**

Inhalt

Richtlinie zur Anerkennung von Forschungsstellen an der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 113. Sitzung am 12.03.2009)</i>	487
Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 114. Sitzung am 26.03.2009)</i>	491
Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 113. Sitzung am 12.03.2009)</i>	510
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 113. Sitzung am 12.03.2009)</i>	515
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge „Biologie der Organismen“ und „Biologie der Zellen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009)</i>	519
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Europäische Studien“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009)</i>	525
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen (IMIB)“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009)</i>	531
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (DRZ) <i>(Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009)</i>	538
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 04.03.2009)</i>	545
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 04.03.2009)</i>	548
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Social Sciences“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009)</i>	554
Promotionsordnung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Ph.D. in Cognitive Science <i>(Präsidiumsbeschluss in der 114. Sitzung am 26.03.2009)</i>	560

Impressum

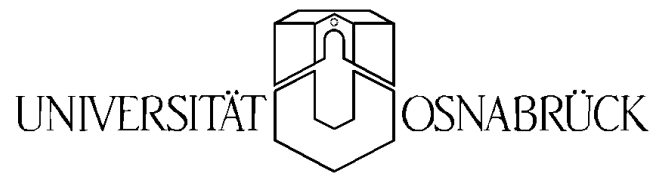
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



RICHTLINIE
ZUR ANERKENNUNG VON FORSCHUNGSSTELLEN
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 113. Sitzung des Präsidiums am 12.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 487

INHALT:

1	Aufgaben und Ziele	489
2	Einrichtungsverfahren	489
3	Namensgebung	489
4	Zusammensetzung der Forschungsstelle	489
5	Finanzen	489
6	Berichtspflicht	489
7	Öffentlichkeitswirksames Auftreten	489
8	Übergangsregelungen	490

1 Aufgaben und Ziele

¹Forschungsstellen dienen fachgebietsübergreifenden Forschungsaktivitäten, die im Rahmen der gegebenen Universitätsstrukturen nicht sichtbar gemacht werden können. ²Durch die Schaffung einer „Forschungsstelle“ und deren Anerkennung durch das Präsidium kann diese Forschungstätigkeit sichtbar gemacht werden. ³Durch den Auftritt nach außen unterscheiden sich Forschungsstellen von Arbeitsgruppen.

2 Einrichtungsverfahren

¹Der Anerkennung einer Arbeitsgruppe als Forschungsstelle geht folgendes Verfahren voraus:

- a) Antrag der Initiativgruppe bei dem zuständigen Fachbereichsrat ggf. bei den zuständigen Fachbereichsräten; sofern die Forschungsstelle innerhalb eines Instituts angesiedelt werden soll, ist ein entsprechender Antrag beim Institutsvorstand zu stellen,
- b) Beschluss des Institutsvorstands, des Fachbereichsrats oder der Fachbereichsräte,
- c) Beschlussempfehlung des Senats,
- d) Präsidiumsbeschluss über die Anerkennung als Forschungsstelle.

²Die Anerkennung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren. ³Eine Verlängerung ist möglich. ⁴Sie setzt voraus, dass das Präsidium den Rechenschaftsbericht (vgl. Nr. 6) zustimmend zur Kenntnis nimmt. ⁵Die Verlängerung um weitere zwei Jahre erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

3 Namensgebung

¹Der Name der Forschungsstelle spiegelt das Thema des Forschungsgegenstands wider. ²Dabei sollen Begrifflichkeiten, die innerhalb der Universität bereits anderweitig besetzt sind (wie z.B. „Zentrum“, „Institut“ o. ä.), vermieden werden.

4 Zusammensetzung der Forschungsstelle

¹Eine Forschungsstelle setzt sich aus mindestens zwei hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren der Universität Osnabrück zusammen. ²An den Forschungsstellen können auch wissenschaftliche und studentische Mitarbeiter mitwirken. ³Forschungsstellen benennen einen Sprecher oder eine Sprecherin.

5 Finanzen

¹Die Anerkennung als Forschungsstelle begründet keine Ansprüche auf zusätzliche finanzielle Ressourcen der Universität. ²Die Finanzierung der Forschungsstelle erfolgt ausschließlich durch nicht-zentrale Mittel.

6 Berichtspflicht

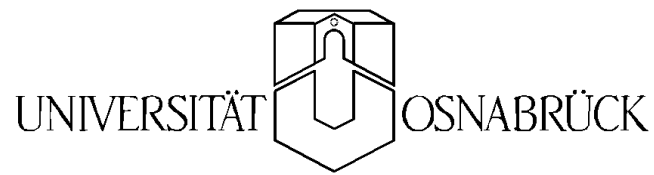
Die Forschungsstellen berichten dem Präsidium zweijährlich über die im Rahmen der Forschungsstelle erfolgten Aktivitäten.

7 Öffentlichkeitswirksames Auftreten

Die Forschungsstellen sind verpflichtet, ihren Außenauftritt und ihre Sichtbarkeit zu gewährleisten, zum Beispiel durch die Gestaltung und regelmäßige Pflege einer Website.

8 Übergangsregelungen

¹Bereits bestehende Forschungsstellen können vorerst als solche weitergeführt werden. ²Sie werden jedoch aufgefordert, binnen einen Jahres nach Beschluss dieser Richtlinie einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Präsidium vorzulegen. ³Das Präsidium entscheidet, ob die Forschungsstelle weiterhin als eine solche nach außen auftreten darf.



ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 73. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.12.2008
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 491

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	493
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	493
§ 3	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums.....	493
§ 4	Module.....	494
§ 5	Leistungspunkte (LP)	496
§ 6	Bachelor- und Masterprüfung.....	496
§ 7	Hochschulgrad.....	497
§ 8	Prüfungsausschüsse	497
§ 9	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	498
§ 10	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	499
§ 11	Studiennachweise	500
§ 12	Bachelor- bzw. Masterarbeit.....	500
§ 13	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	501
§ 14	Wiederholung von Prüfungen.....	501
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	502
§ 16	Bewertung von Prüfungsleistungen	503
§ 17	Bewertung von Modulen.....	504
§ 18	Berechnung der Fachnote.....	504
§ 19	Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	505
§ 20	ECTS Grades	505
§ 21	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	505
§ 22	Zeugnisse und Bescheinigungen	506
§ 23	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	507
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakte	508
§ 25	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	508
§ 26	Schutzvorschriften	508
§ 27	Änderungen	509
§ 28	In-Kraft-Treten	509

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück. ²Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs, die in einem entsprechenden Paragraphen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung als für diesen Studiengang geltend festlegt. ³Die Prüfungsordnung des Studiengangs (studiengangsspezifische Prüfungsordnung) enthält darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische, Regelungen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Im Rahmen eines Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis. ⁴Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Masterabsolventen sollen fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat. ⁴Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen sichern die Anforderungen an die Masterprüfung die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter.
- (4) ¹Lehramtsbezogene Masterstudiengänge können um Master-Erweiterungsstudiengänge ergänzt werden, die die Lehrbefähigung für weitere Fächer vermitteln. ²Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 3 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Ein Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 sowie der Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß § 12. ²In Studiengängen mit dem Abschluss Master of Education kommt eine mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 hinzu. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind
- (2) ¹Der Umfang des Studiums beträgt
 - a) in einem Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 5 und
 - b) in einem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 5.²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Abweichendes regeln. ³In konsekutiven Studiengängen ist ein Gesamtumfang von 300 LP nicht zu überschreiten.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, aller Studiennachweise und aller Prüfungen
 - a) in einem Bachelorstudiengang sechs Semester und
 - b) in einem Masterstudiengang vier Semester.²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Abweichendes regeln. ³In konsekutiven Studiengängen darf die Regelstudienzeit zehn Semester nicht überschreiten. ⁴Der Studienplan und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 6 innerhalb der

Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.⁵Der Aufbau des Studiums und das Studienprogramm werden in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. den fachspezifischen Teilen geregelt.

- (4) ¹Studiengänge können als Mehrfächerstudiengänge angelegt sein. ²Mehrfächerstudiengänge sind Studiengänge, die sich in mehrere Teilstudiengänge und ggf. überfachliche Bereiche gliedern.
- (5) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen können im Rahmen von Kooperationsverträgen aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.
- (6) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden wird.

§ 4 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ⁴Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ⁵Studiennachweise können als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Vergabe der Leistungspunkte in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (3) ¹In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sind die im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Module mit Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich anzugeben.
 - a) ²Module, die dem Pflichtbereich zugeordnet werden, sind für diesen Studiengang Pflichtmodule; in ihnen werden für diesen Studiengang unverzichtbare Kompetenzen vermittelt, so dass ihr Bestehen unumgängliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist.
 - b) ³Module, die dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden, sind für diesen Studiengang Wahlpflichtmodule; mittels der Wahl aus einer abgeschlossenen Liste von Modulen ist eine Schwerpunktsetzung möglich, nur das Erreichen der in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geforderten Anzahl von Leistungspunkten durch erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.
 - c) ⁴Darüber hinaus können in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung Wahlmodule vorgesehen werden; zur Abdeckung der Wahlmodule sind so viele einzelne Lehrveranstaltungen zu besuchen, die zu der Modulbeschreibung passen, bis die in der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte über Studiennachweise erreicht sind; studienbegleitende Prüfungsleistungen können im Rahmen von Wahlmodulen nicht erbracht werden.

⁵Bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung neben dem Modultitel anzugeben:

- der Identifier,
- die LP,
- die SWS,
- die Dauer des Moduls.

⁶Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass das Bestehen eines Moduls Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Modulprüfung ist. ⁷Bei Wahlmodulen sind neben dem Modultitel nur der Identifier und die LP anzugeben. ⁸In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist zudem entweder den Modulen jeweils ein empfohlenes Semester zuzuordnen oder ein empfohlener Studienverlaufsplan aufzunehmen. ⁹Alle weiteren modulspezifischen Regelungen erfolgen in den Modulbeschreibungen.

(4) ¹In jeder Modulbeschreibung sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Modultitel (Absatz 5 und Absatz 8),
- b) Englischer Modultitel (Absatz 8),
- c) Identifier (Absatz 5),
- d) Verwendung des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- e) Modul beschließendes Gremium (Absatz 6 und Absatz 8),
- f) Modulbeauftragter (Absatz 8),
- g) LP des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- h) SWS des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- i) Dauer des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- j) Angebotsturnus (Absatz 8),
- k) Qualifikationsziele (Absatz 8),
- l) Inhalte (Absatz 8),
- m) Modulkomponenten mit Angabe der LP (Absatz 8),
- n) Veranstaltungsformen (Absatz 8),
- o) Studiennachweise (Absatz 8),
- p) Art der studienbegleitenden Prüfung (Absatz 8) und
- q) Prüfungsanforderungen (Absatz 8).

²In einigen Modulbeschreibungen können folgende Angaben hinzu kommen:

- r) Berechnung der Modulnote (Absatz 8) und
- s) Bestehensregelung für dieses Modul (Absatz 8) und
- t) Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung (Absatz 8).

³Die Angaben zu n), o) und p) sind abschließend aufzuführen. ⁴Abweichend vom Satz 1 kann in der Modulbeschreibung eines Wahlmoduls auf h), i), j), l), m), n), o), p), q) verzichtet werden.

(5) ¹Bei der Aufnahme eines Moduls in eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung sind die Angaben bezüglich Modultitel, LP des Moduls, SWS und Dauer des Moduls in die Prüfungsordnung, die mittels des Identifiers eindeutig auf eine Modulbeschreibung verweist, zu übernehmen. ²Gibt es keine der Planung für eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung entsprechende Modulbeschreibung, ist eine entsprechende Modulbeschreibung anzulegen und mit einem Identifier zu versehen, wodurch ein neues Modul angelegt wird. ³Alle Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, deren studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ein Modul in ihrem Studienprogramm vorsehen und somit per Identifier auf diese Modulbeschreibung verweisen, sind bei Verwendung des Moduls anzugeben.

(6) ¹Das Modul beschließende Gremium ist bei Modulen, die nur von einer oder mehreren Lehreinheiten eines Fachbereichs angeboten werden, dessen Fachbereichsrat. ²Bei interdisziplinären oder überfachlichen Modulen einigen sich die Fachbereichsräte der betreffenden Fachbereiche, wer von ihnen als Modul beschließendes Gremium fungiert. ³Sofern keine Einigung erfolgt oder ein anderes Gremium als ein Fachbereichsrat Modul beschließendes Gremium werden soll, entscheidet der Senat.

(7) ¹Wird ein Modul, das von mehreren Lehreinheiten unterschiedlicher Fachbereiche genutzt wird, geändert, hat das Modul beschließende Gremium vor dem Beschluss über die Änderung Stellungnahmen der anderen Fachbereiche einzuholen, eine angemessene Befristung der Möglichkeit zur Stellungnahme ist zulässig. ²Wird ein Modul geändert, das von lehramtsbezogenen überfachlichen Studienprogrammen genutzt wird, ist zusätzlich vor dem Beschluss der Änderung eine Stellungnahme des Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) einzuholen. ³Wird ein Modul geändert, das von einem interdisziplinären Studienprogramm genutzt wird, welches keinem Fachbereich zugeordnet ist, kann ein anderes Gremium vom Senat als für die Stellungnahme zuständig erklärt werden. ⁴Gegebenenfalls ist die Verflechtung aufzuheben.

(8) ¹Das Modul beschließende Gremium beschließt Angaben und Änderungen zu

- a) Modultitel,
- b) LP des Moduls,
- c) SWS des Moduls,
- d) Dauer des Moduls,
- e) Qualifikationszielen,
- f) Modulkomponenten mit Angabe der LP,
- g) Studiennachweisen,
- h) Art der Studien begleitenden Prüfungen,

- i) Prüfungsanforderungen,
- j) Englischem Modultitel,
- k) Modulbeauftragter oder Modulbeauftragtem,
- l) Inhalten,
- m) Veranstaltungsform,
- n) Angebotsturnus,
- o) ggf. Berechnung der Modulnote und
- p) ggf. Bestehensregelung für dieses Modul,
- q) ggf. Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung.

²Die Änderungen zu a) bis i) sowie o) bis q) werden in der ZSK beraten und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. ³Bei Änderung der Zeilen a) bis d) ist zudem eine entsprechende Änderung in allen das Modul nutzenden Prüfungsordnungen erforderlich.

- (9) ¹Über Absatz 4 hinaus können in Modulbeschreibungen weitere Zeilen vorgesehen werden, wie z.B. „Empfohlene Vorkenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten“, die nicht rechtlich bindend sind, sondern nur informellen Charakter haben. ²Diese können jederzeit von dem oder der Modulbeauftragten bzw. in Abstimmung mit dem oder der Modulbeauftragten geändert werden.
- (10) Die Modulbeschreibungen und Änderungen der Modulbeschreibungen sind – abgesehen von Angaben gemäß Absatz 9 – in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zu veröffentlichen.

§ 5 Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbaeren Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

§ 6 Bachelor- und Masterprüfung

- (1) ¹Eine Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie der Bachelorarbeit gemäß § 12. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (2) ¹Eine Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie der Masterarbeit gemäß § 12. ²In Studiengängen mit Abschluss Master of Education kommt eine mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 hinzu. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (3) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 2 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; in Studiengängen mit Abschluss Master of Education ist zudem die mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 zu bestehen.

- (5) Eine Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eines der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder
- die Bachelorarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.
- (6) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eines der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Module
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder
- die Masterarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann
- oder
- in Studiengängen mit Abschluss Master of Education die mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen bestimmen, welcher akademische Grad verliehen wird.

§ 8 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan können die ihnen gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Aus den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ergibt sich, welcher Studiendekan aufgrund der Bestimmungen des Präsidiums nach § 45 Absatz 1 Satz 2 NHG zuständig ist. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück sowie dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Jedem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Abweichend von Satz 1 und 2 wird die Wahl und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in fachbereichsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen bzw. Studienprogrammen in der zugehörigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und
 - mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵In besonderen Fällen kann ein Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfende bestellen. ⁶Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (3) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben. ⁵Im Falle der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr kann der Prüfling nur Prüferinnen oder Prüfer gemäß der beim Prüfungsamt vorliegenden Prüferliste und der in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Zusammensetzung vorschlagen.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 4, dass bei Bachelor- bzw. Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 8 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
 - g) Studienprojekt (Absatz 8).
- ²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue oder gleichwertige fachspezifische Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁵Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
 - A eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (7) ¹Eine Multiple-Choice-Klausur ist ein Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. ²Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.
- (10) Die Bestimmungen nach § 26 Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ³Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁴Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁵Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende.

⁶Studiennachweise können in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen vorgesehen werden. ⁷Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁸Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.

§ 12 Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem selbstständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) ¹Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Studiengängen oder Fächern in der jeweiligen Sprache verfasst werden. ²In allen Fächern kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen dem Prüfling und der oder dem Prüfenden in Englisch verfasst werden. ³Unter gesondert geregelten Umständen wie Kooperationsabkommen oder Doppeldiplomabkommen oder Vergleichbarem können weitere Sprachen zugelassen werden.
- (4) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Bachelor- bzw. Masterarbeit angefertigt wird.
- (6) Umfang, Bearbeitungszeit, Ausgestaltung und Anspruch der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen und die Masterarbeit in der Regel innerhalb von acht Wochen durch die Prüfenden zu bewerten. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2, 4 und 6.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) ¹Bei mündlichen Prüfungen gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 entscheidet der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung, ob Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Die Regelungen des Nds. MasterVO-Lehr § 13 bleiben unberührt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Modulen, in denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet wurde, sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen; die Noten der bestandenen, benoteten Teilprüfungen sowie alle weiteren bestandenen Studienleistungen werden in den Wiederholungsversuch übertragen. ³Bestandene Prüfungen bzw. Teilprüfungen können nicht wiederholt werden, sofern nicht von der Regelung gemäß Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. ⁴Abweichend von Satz 3 kann die Modulbeschreibung in der Zeile „Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung“ eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung erlauben; § 14 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁵Dabei kann die oder der Studierende im Falle der Abschichtung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen entscheiden, welche der Teilprüfungen er oder sie wiederholen möchte und welche in den nächsten Versuch übertragen werden sollen. ⁶Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.

- (2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfung muss dem Prüfling zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ²Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsangeboten muss nicht dieselbe Prüfungsform verwendet werden. ³Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt dem oder der Prüfenden; die möglichen Prüfungsformen sind in der Modulbeschreibung anzugeben. ⁴Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt; die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit vom Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁵Die erste Wiederholungsmöglichkeit sollte im gleichen Semester oder muss spätestens im nächsten Semester angeboten werden. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot zu einer studienbegleitenden Prüfung Gebrauch zu machen. ⁷Der Prüfling hat jedoch nur Anspruch auf das Angebot eines regulären Prüfungstermins und eines Wiederholstermins zu den Inhalten der von ihm besuchten, die Komponenten bzw. das Modul abdeckenden Veranstaltungen; darüber hinaus ist die Universität nur verpflichtet, dem Prüfling Prüfungen und Wiederholversuche zu den in der Modulbeschreibung angegebenen Qualifikationszielen anzubieten. ⁸Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können zudem bestimmen, dass ein Modul als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Studiennachweise nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.
- (3) ¹Einmalig in einem Studiengang ist einem oder einer Studierenden auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss die Wiederholung einer endgültig nicht bestandenen oder einer bestandenen Modulprüfung zu gestatten. ²Dabei kann der oder die Studierende im Falle der Abschtung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen entscheiden, welche der Teilprüfungen er oder sie wiederholen möchte und welche in den nächsten Versuch übertragen werden sollen. ³Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche. ⁴Der Antrag ist im Falle einer endgültig nicht bestanden Modulprüfung nach Bekanntgabe der Modulnote spätestens bis Ende des folgenden Semesters zu stellen. ⁵Hat die oder der Studierende die laut Studienprogramm vorgesehenen Leistungspunkte erreicht, erlischt der Anspruch auf Anwendung des § 14 Absatz 3 eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung; im Fall eines Widerspruchs verlängert sich die Frist um die Zeit des Widerspruchsverfahrens.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) ¹Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Bewertung der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (6) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 angerechnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling sich nicht fristgerecht abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Eine Abmeldung ist schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Prüfenden ohne Angabe von Gründen möglich. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und sobald möglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung unerlässlich ist.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good
gut	good
befriedigend	satisfactory
ausreichend	sufficient
nicht ausreichend	fail

⁴Abweichend von Satz 3 kann bei einer Note besser als 1,3 einschließlich auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden. ⁶In juristischen Studiengängen können abweichend von den Sätzen 1 bis 4 die Bewertungen auch über die Notenstufen und Punktzahlen gemäß § 1 der Bundesnotenverordnung (GVBl. 1981 I S. 1243) vorgenommen werden; für diesen Fall ist an allen Stellen dieser Prüfungsordnung „ausreichend‘ (4,0)“ als „ausreichend“ sowie „nicht ausreichend‘ (5,0)“ als „mangelhaft‘ bzw. ‚ungenügend“ zu lesen.

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

- (4) ¹Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Bewertung sind der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) ¹In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. ³In die Modulbeschreibungen können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen die Erlangung eines Studiennachweises gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach LP der zugehörigen Komponente gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. ²Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig LP zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. ⁵Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist. ⁶In der Modulbeschreibung können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen das Bestehen aller oder bestimmter Teilprüfungen, die Erlangung von Studiennachweisen gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.
- (3) ¹Module, bei denen keine Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Berechnung der Fachnote

- (1) ¹Fachnoten werden nur in Mehrfächerstudiengängen errechnet. ²Die Fachnote wird im Falle der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 6 errechnet. ³Sie kann auf Antrag des Studierenden ausgestellt werden, wenn der Teilstudiengang vollständig absolviert wurde. ⁴Eine vorläufige Fachnote kann auf der Grundlage der vorliegenden Module ausgestellt werden.

- (2) ¹Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module, die gemäß des im fachspezifischen Teil festgelegten Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. ²Abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. ³Bei der errechneten Fachnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Fachnote berücksichtigt werden sollen. ²Die nicht bei der Berechnung der Fachnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden mit Angabe der Benotung über das transcript of records ausgewiesen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird nur für bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfungen gemäß § 6 errechnet. ²Auf Antrag kann eine vorläufige Gesamtnote auf Basis der bereits bestandenen Module ausgestellt werden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit und aller benoteten Module, die gemäß des Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. ²Abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ²Die nicht bei der Gesamtnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden mit der Angabe der Benotung über das transcript of records ausgewiesen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist zu beachten.
- (4) ¹In Mehrfächerstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung abweichend von Absatz 2 aus den Fachnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die gemäß der Leistungspunkte der in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienanteile gewichtet eingehen. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können andere Gewichtungen der Bachelor- bzw. Masterarbeit vorsehen. ³Neben den Fachnoten und der Bachelor- bzw. Masterarbeit fließen in die Gesamtnote die Bewertungen der überfachlichen Bereiche ein; Näheres regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. ²Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und transcript of records zu vermerken. ³Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.
- (8) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Regelungen zur Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelor- und Masterarbeit treffen.

§ 22 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das zuständige Prüfungsamt für einzelne bestandene studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.
- (2) ¹Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung stellt das zuständige Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit getrennt auszuweisen sind. ²In Studiengängen, in denen mehrere Fächer als Teilstudiengänge studiert werden, werden neben der Gesamtnote und der Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit die Noten für das erste und das zweite Fach sowie die Noten weiterer im Studienprogramm vorgesehener Bereiche getrennt ausgewiesen. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁵Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen bzw. ihre fachspezifischen Teile können die Regelung enthalten, dass auf dem transcript of records gemäß Satz 4 einzelne Leistungen, die über das Studienprogramm hinaus erbracht wurden, auf Wunsch der oder des Studierenden nicht ausgewiesen werden.
- (3) Ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt.

- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können abweichend von § 5 Leistungspunkte auch für erfolgreich absolvierte Bestandteile eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. ²Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses oder hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.

- (7) ¹Die Überprüfung nach Absatz 3 Satz 3 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelor- bzw. Masterarbeit) getäuscht, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu seinem Studiengang oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 oder eine Bescheinigung nach § 22 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

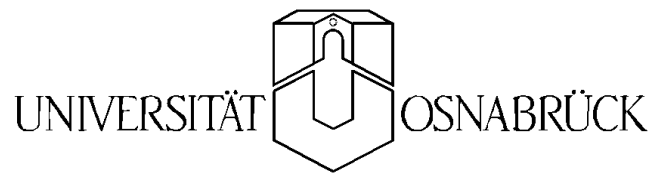
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 27 Änderungen

¹Der Senat beschließt nach Beratung in der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre Änderungen dieser Ordnung. ²Änderungsanträge werden über die Gremien der Fachbereiche, den Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) oder die oder den Vorsitzenden der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre eingebracht. ³Den Fachbereichsräten sowie dem Vorstand des ZLB ist vor dem entsprechenden Beschluss des Senats Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 113. Sitzung des Präsidiums am 12.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 510

INHALT :

I.	Allgemeine Bestimmungen	512
§ 1	Geltungsbereich	512
§ 2	Ziele des Studienganges.....	512
§ 3	Das Promotionsstudium	512
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	512
§ 5	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	512
II.	Studieninhalte und Aufbau des Studiums.....	513
§ 6	Gliederung des Studiums.....	513
§ 7	Promotions- und Studienleistungen	513
§ 8	Anwendung sonstiger Vorschriften	513
§ 9	In-Kraft-Treten	513
	Anlage zu § 6.....	514

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Promotionsstudienganges Psychologie an der Universität Osnabrück. ²Das Promotionsstudium lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt und wird im Rahmen der Promotionsordnung der Universität Osnabrück für das Fach Psychologie in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2 Ziele des Studienganges

- (1) ¹Das Promotionsstudium Psychologie qualifiziert die Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie anwendungsbezogenen Arbeitsbereichen. ²Insbesondere dient es der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Gemäß der Promotionsordnung wird nach Erbringung der erforderlichen Promotionsleistungen der akademische Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) verliehen.

§ 3 Das Promotionsstudium

- (1) ¹Das Promotionsstudium vermittelt vertiefte fachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. ²Neben der Auseinandersetzung mit der eigenen fachlichen Thematik gibt es Gelegenheit, sich mit anderen aktuellen Forschungsgebieten zu befassen und offene Forschungsprobleme zu diskutieren.
- (2) Zu diesem Zweck werden Seminare und Kolloquien angeboten.
- (3) ¹Während des Promotionsstudiums wird die Dissertation angefertigt. ²Sie stellt eine selbstständige wissenschaftliche Leistung dar, die zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden beitragen soll.
- (4) Die Dissertation kann von jedem dafür durch die Promotionsordnung zugelassenen Mitglied des Fachbereichs betreut werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang Psychologie gelten die in der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Psychologie an der Universität Osnabrück genannten Voraussetzungen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester.
- (2) Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester wie im Sommersemester konzipiert.

II. Studieninhalte und Aufbau des Studiums

§ 6 Gliederung des Studiums

- (1) Im Promotionsstudiengang sind 20 SWS aus dem Seminar- und Kolloquiumsangebot entsprechend der Anlage zu belegen. Für Studierende mit Auflagen erhöht sich diese Zahl entsprechend.
- (2) Die Arbeit an der Dissertation beginnt unabhängig von den zu besuchenden Lehrveranstaltungen mit Beginn des ersten Semesters.
- (3) Die Studierenden sollen in den Kolloquien über Problemstellung und Fortschritte ihrer Dissertationsprojekte vortragen.
- (4) Neben den im Promotionsstudiengang zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden mindestens eines der Studienprojekte im Masterstudium Psychologie oder eine Masterarbeit oder ein Seminar im Bachelor- oder Masterstudiengang Psychologie mit betreuen, das thematisch mit ihrem individuellen Dissertationsprojekt in Verbindung steht.

§ 7 Promotions- und Studienleistungen

- (1) Welche Promotionsleistungen zu erbringen sind, richtet sich nach der Promotionsordnung der Universität Osnabrück für das Fach Psychologie in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Ob und in welcher Form Studienleistungen erbracht werden müssen, entscheidet die oder der Lehrende spätestens zu Beginn der Veranstaltung nach § 6 Absatz 1. ²Die Studienleistungen gelten nicht als Promotionsleistung; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Promotionsnote ein.

§ 8 Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Regelungen der Promotionsordnung der Universität Osnabrück für das Fach Psychologie in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

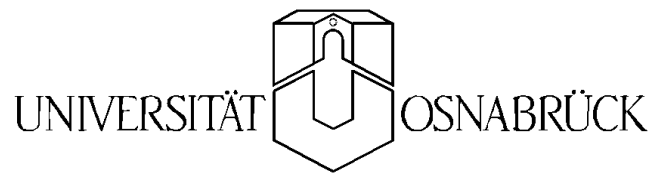
§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage zu § 6**Empfohlener Studienablaufplan im Promotionsstudiengang**

Semester	Veranstaltung	Typ	SWS
1. oder 2.	Basisfertigkeiten (z.B. Publizieren und Präsentieren)	S	2
1. oder 2.	Scientific English	S	2
1. oder 2.	Methodenseminar	S	2
1. oder 2.	Kolloquium	K	2
3. oder 4.	Peer-Teaching	S	2
3. oder 4.	Kolloquium	K	2
3. oder 4.	Fachgebietsübergreifendes Seminar	S	2
3. oder 4.	Kolloquium	K	2
5.	Kolloquium	K	2
6.	Kolloquium	K	2
			20

S=Seminar, K=Kolloquium



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
56. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 17.12.2008
befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt in der 113. Sitzung des Präsidiums am 12.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 515

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	517
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	517
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	517
§ 4	Zulassungsverfahren	518
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	518
§ 6	In-Kraft-Treten	518

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaft der Universität Osnabrück hat am 17.12.2008 folgende Ordnung nach § 9 Absatz 3 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Psychologie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang Psychologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung die Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfüllt und
- (2) Zugelassen werden können auch Studierende des Masterstudiengangs Psychologie an der Universität Osnabrück nach Abschluss des zweiten Semesters, sofern diese
 - a) im ersten und zweiten Semester des Masterstudiengangs Psychologie hervorragende Leistungen nachweisen und
 - b) die wissenschaftliche Eignung am Promotionsstudiengang Psychologie durch ein Kurzgutachten einer Prüferin oder eines Prüfers im Sinne des § 5 der Masterprüfungsordnung Psychologie dargelegt wird.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) verfügen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch (durchschnittlich 3,0 in den letzten dafür relevanten Schuljahren) oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit der jeweils gültigen Promotionsordnung,
 - b) ein Lebenslauf, der Auskunft über den Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers gibt,
 - c) die Nachweise nach § 2 Absatz 3.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind in der Regel vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

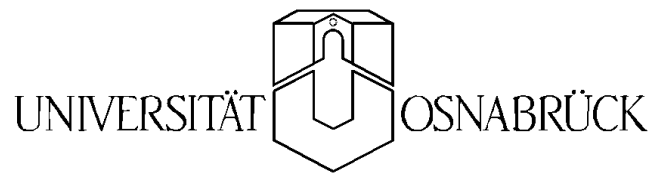
¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen vergeben. ²Es wird eine Rangliste aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen gebildet.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.



FACHBEREICH BIOLOGIE/CHEMIE

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DIE KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGE „BIOLOGIE DER ORGANISMEN“ UND „BIOLOGIE DER ZELLEN“

beschlossen in der 62. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie/Chemie
am 01.11.2006

befürwortet in der 56. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.12.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.02.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 89
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 128

Änderungen

beschlossen in der 74. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie/Chemie
am 17.12.2008

befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009, Az.: 27 B.5 – 745 09 – 89, 87, 88, 100, 102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 519

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	521
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	521
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	522
§ 4	Zulassungsverfahren	522
§ 5	Auswahlkommission für die Masterstudiengänge „Biologie der Organismen“ und „Biologie der Zellen“	522
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	523
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	523
§ 8	In-Kraft-Treten	524

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 118. Sitzung am 18.02.2009 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Biologie der Organismen“ sowie „Biologie der Zellen“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen „Biologie der Organismen“ sowie Biologie der Zellen“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Biologie der Organismen“, „Biologie der Zellen“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss der Biologie, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 voraus.
- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ³Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von in der Regel sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Auswahlkommission.
- (8) Studierende, die das Bachelor-Studienprogramm in den Studiengängen Biologie der Organismen bzw. Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück endgültig nicht erfolgreich absolviert haben, können – auch bei Vorliegen eines anderen Bachelorabschlusses, z. B. Bachelor of Science, der Universität Osnabrück – nicht zum Masterstudiengang Biologie der Organismen bzw. Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück zugelassen werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 – 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 wird eine Rangliste gebildet. ²Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Semester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommission für die Masterstudiengänge „Biologie der Organismen“ und „Biologie der Zellen“

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Biologie/Chemie eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Biologie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehören der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

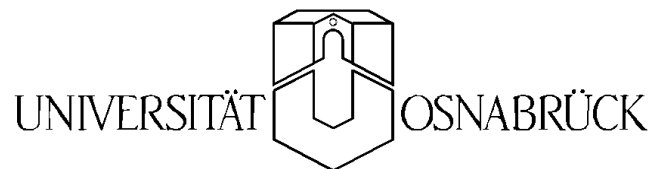
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „EUROPÄISCHE STUDIEN“

beschlossen in der 7. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 07.02.2007
befürwortet in der 58. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.02.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 06.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 87
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 623

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 87
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 477

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 03.12.2008
befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009, Az.: 27 B.5 – 745 09 – 89, 87, 88, 100, 102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 525

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	527
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	527
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	528
§ 4	Zulassungsverfahren	528
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Europäische Studien“	529
§ 6	Auswahlgespräch	529
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	530
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	530
§ 9	In-Kraft-Treten	530

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 118. Sitzung am 18.02.2009 folgende Ordnung gemäß § 8 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäische Studien“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Europäische Studien“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Studiengang „Europäische Studien“ oder einem Zweifächer-Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft oder im Studiengang „Social Sciences“ mit dem Major Politikwissenschaft oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang des Faches Politikwissenschaft mit einer Schwerpunktsetzung auf europäische Themen oder in einem interdisziplinären Studiengang Europäische Studien mit einer Schwerpunktsetzung auf politikwissenschaftliche Themen erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die erste Fremdsprache handelt bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die zweite Fremdsprache handelt oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 3.5 – 4.5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Europäische Studien“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15.01. und für das Wintersemester bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - Lebenslauf,
 - Nachweise nach § 2 Absatz 5 – 6 und ggf. nach § 2 Absatz 7.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³In der Regel werden 75% der Studienplätze nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden in der Regel aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,5 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Europäische Studien“

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Europäische Studien als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Sofern ein Auswahlgespräch durchgeführt wird gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02. bis 01.03. bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 01.09. bis 15.09. bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

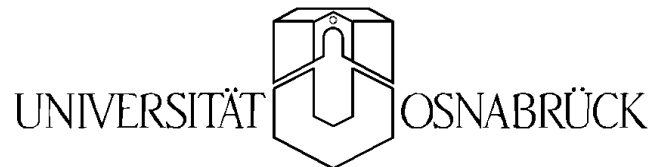
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „INTERNATIONALE MIGRATION UND INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN (IMIB)“

beschlossen in der 5. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 17.11.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.12.2004
beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 02.03.2005, Az.: 21.3 – 745 09 – 100
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 71

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 100
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 656

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 03.12.2008
befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009, Az.: 27 B.5 – 745 09 – 89, 87, 88, 100, 102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 531

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	533
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	533
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	534
§ 4	Zulassungsverfahren	534
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“	535
§ 6	Auswahlgespräch	535
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	536
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	536
§ 9	In-Kraft-Treten	537

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 118. Sitzung am 18.02.2009 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen“ (IMIB).
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der an dem Studiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen“ beteiligten Disziplinen, der Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Ethnologie und vergleichende Kulturwissenschaft sowie eines Studiengangs „Europäische Studien“ oder einen diesem vergleichbaren Studienabschluss erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die erste Fremdsprache handelt bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die zweite Fremdsprache handelt oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 3.5 – 4.5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen (IMIB) beginnt zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08. bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³In der Regel werden 75% der Studienplätze nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden in der Regel aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,5 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die für den Studiengang zuständige fachbereichsübergreifende Studienkommission eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan für den Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende, von denen mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören muss, und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Sofern ein Auswahlgespräch durchgeführt wird gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel vom 01.09. bis 15.09. bei einer Bewerbung an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

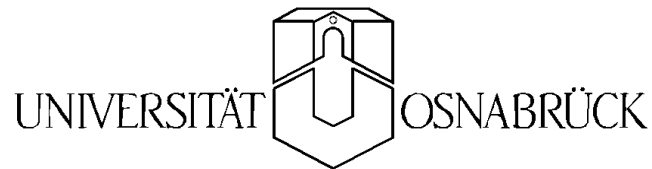
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „POLITIKWISSENSCHAFT: DEMOKRATISCHES REGIEREN UND ZIVILGESELLSCHAFT“ (DRZ)

beschlossen in der 6. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.12.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.12.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 23.03.2005, Az.: 21.3 – 745 09 – 102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2005 vom 25.04.2005, S. 135

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S.649

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 03.12.2008
befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009, Az.: 27 B.5 – 745 09 – 89, 87, 88, 100, 102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 538

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	540
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	540
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	541
§ 4	Zulassungsverfahren.....	541
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“	542
§ 6	Auswahlgespräch.....	542
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	543
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	543
§ 9	In-Kraft-Treten.....	544

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 118. Sitzung am 18.02.2009 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ (DRZ).
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Europäische Studien“ oder „Social Sciences“ oder einem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft oder einen diesem vergleichbaren politikwissenschaftlichen Studienabschluss erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder vergleichbaren Studienabschluss in einer der Disziplinen Soziologie, Kulturwissenschaften, Rechtswissenschaften oder Volkswirtschaftslehre nachweisen, können mit der Auflage zum Masterstudiengang „Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ zugelassen werden, grundlegende Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs „Social Sciences“ der Universität Osnabrück in den Studienbereichen „Politische Theorie“ und „Staat und Gesellschaft“ im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ⁵Die Auswahlkommission entscheidet über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber.
 - c) ⁶Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.

- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
- den Nachweis von sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die erste Fremdsprache handelt bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die zweite Fremdsprache handelt oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 3.5 – 4.5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15.01. und für das Wintersemester bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 und ggf. nach § 2 Absatz 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³In der Regel werden 75% der Studienplätze nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden in der Regel aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,5 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.

- (2) ¹Sofern ein Auswahlgespräch durchgeführt wird gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02. bis 01.03. bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 01.09. bis 15.09. bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

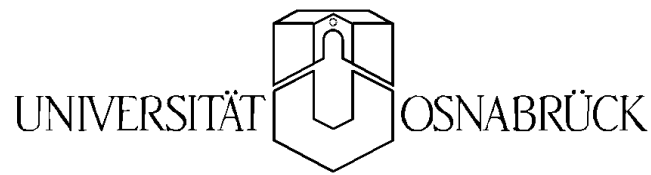
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.05.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 122
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 315

geändert in der
56. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 17.12.2008
befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.03.2009, Az.: 27 B.5 – 745 09 – 122
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 545

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	547
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	547
§ 3	Immatrikulation	547
§ 4	In-Kraft-Treten	547

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.02.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 5 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 5 NHG für den Bachelorstudiengang „Psychologie“.
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

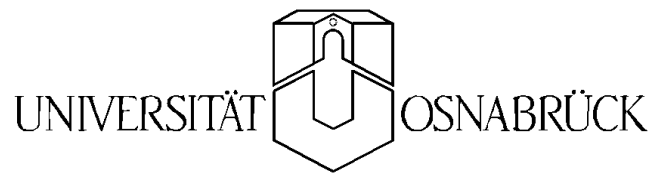
- (1) ¹Die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene. ²Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) verfügen.
- (2) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch (durchschnittlich 3,0 in den letzten beiden dafür relevanten Schuljahren) oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Immatrikulation

- (1) Dem Antrag auf Immatrikulation sind die Nachweise nach § 2 beizufügen.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.05.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 122
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 318

geändert in der

56. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 17.12.2008
befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.03.2009, Az.: 27 B.5 – 745 09 – 122
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 548

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	550
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	550
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	551
§ 4	Zulassungsverfahren.....	551
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Psychologie“.....	552
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	553
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	553
§ 8	In-Kraft-Treten.....	553

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.02.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Psychologie“ mit den beiden Schwerpunkten Klinische Psychologie und Interkulturelle Psychologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber in einem oder beiden Schwerpunkten die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in dem betreffenden Schwerpunkt oder in den betreffenden Schwerpunkten nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang „Psychologie“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Psychologie“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 7 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Psychologie, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Berwerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch (durchschnittlich 3,0 in den letzten beiden dafür relevanten Schuljahren) oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.
- (8) ¹Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich allgemein für diesen Masterstudiengang und speziell für den gewählten Schwerpunkt als besonders geeignet hält,
 2. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist,
 3. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt und
 4. inwiefern die bisherige Ausbildung und der bisherige berufliche Werdegang diese Darlegungen unterstützen.
- ²Das Schreiben soll nicht mehr als 2000 Worte umfassen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Psychologie“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) die Nachweise nach § 2 Absatz 4, 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6,
 - d) eine Erklärung, welcher der beiden Schwerpunkte („Klinische Psychologie“ oder „Interkulturelle Psychologie“) im Master studiert werden soll; es kann nur einer der beiden Schwerpunkte gewählt werden,
 - e) ein Motivationsschreiben nach § 2 Absatz 8.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen in einem oder beiden Schwerpunkten mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in dem betreffenden Schwerpunkt oder den betreffenden Schwerpunkten nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird getrennt für jeden Schwerpunkt wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 wird eine Rangliste gebildet. ²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. ³50% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note und der

Bewertung des Motivationsschreibens vergeben. ⁴Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Zulassungsverfahren teilnehmen, wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 1, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 2 erster Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) bewertet die Motivationsschreiben und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit der Bewertung des Motivationsschreibens vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die in Abhängigkeit von der Bewertung des Motivationsschreibens wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber hat für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums, insbesondere die Wahl des Studienschwerpunktes,

einschlägige und sehr gut und differenziert begründete Motive genannt	Verbesserung der Note um 0,5
einschlägige und gut begründete Motive genannt	Verbesserung der Note um 0,3
nur ansatzweise, unzureichende oder gar keine Motive genannt	Verbesserung der Note um 0.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Psychologie“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Psychologie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

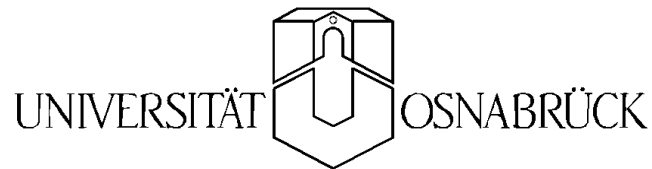
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester Wintersemester 2011/2012 erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „SOCIAL SCIENCES“

beschlossen in der Dekanatsitzung des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 04.05.2004
befürwortet in der 42. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 02.06.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 10.06.2005, Az.: 21.3 – 745 09 – 88
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2005 vom 11.07.2005, S. 183

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.03.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 88
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 597

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 03.12.2008
befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 03.03.2009, Az.: 27 B.5 – 745 09 – 89, 87, 88, 100, 102
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 554

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	556
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	556
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	557
§ 4	Zulassungsverfahren.....	557
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Social Sciences“.....	558
§ 6	Auswahlgespräch.....	558
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	559
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	559
§ 9	In-Kraft-Treten.....	559

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 118. Sitzung am 18.02.2009 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Social Sciences“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Social Sciences“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Europäische Studien“ oder „Social Sciences“ oder einem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft oder Soziologie oder einen diesem vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studienabschluss erworben hat oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) verfügen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die erste Fremdsprache handelt bzw. fünf Jahre erfolgreich absolviertem Schulenglisch, wenn es sich um die zweite Fremdsprache handelt oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 3.5 – 4.5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Social Sciences“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15.01. und für das Wintersemester bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³In der Regel werden 75% der Studienplätze nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden in der Regel aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,5 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Social Sciences“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Social Science als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
 - welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Sofern ein Auswahlgespräch durchgeführt wird gelten folgende Grundsätze:
 - a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02. bis 01.03. bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 01.09. bis 15.09. bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

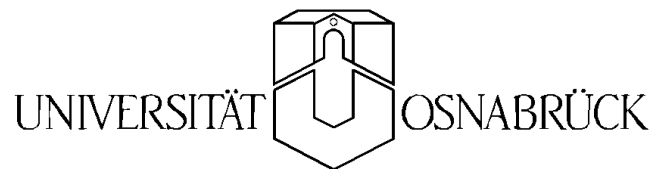
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



PROMOTIONSORDNUNG

des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Ph.D. in Cognitive Science

Neufassung beschlossen in der
Sitzung des Fachbereichsrates Humanwissenschaften am 28. April 2003
13. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses am 30. 06. 2004

Neufassung genehmigt in der 30. Sitzung des Präsidiums am 22.07.2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2004 vom 09.09.2004, S. 178

Änderung beschlossen in der
49. Sitzung des Fachbereichsrates Humanwissenschaften am 05.12.2007
27. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses am 25.02.2009

Änderungen §§ 5, 12, 16, 17, 26 in
Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 05.03.2009
Änderung genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 560

I N H A L T :

Geltungsbereich	563
Erster Teil.....	563
§ 1 Promotion	563
§ 2 Promotionsleistungen.....	563
§ 3 Promotionsausschuss	563
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens.....	564
I. Vorverfahren.....	564
§ 5 Betreuerin oder Betreuer.....	564
§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang bzw. Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	564
§ 7 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand	565
§ 8 Immatrikulation	566
II. Hauptverfahren	566
§ 9 Zulassung zur Promotion	566
A. Schriftliche Abhandlung.....	566
§ 10 Dissertation	566
§ 11 Referentinnen oder Referenten.....	567
§ 12 Beurteilung der Dissertation.....	567
B. Mündliche Prüfung.....	568
§ 13 Promotionskommission	568
§ 14 Formalia	569
§ 15 Disputation	569
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	569
C. Weitere Verfahrensregelungen.....	570
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	570
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	570
§ 19 Vollzug der Promotion	571
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	571
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	572
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	572
§ 23 Entziehung des Doktorgrades.....	572

§ 24	Erneuerung der Promotionsurkunde	572
§ 25	Einsicht in die Promotionsakte	573
§ 26	Widerspruch	573
§ 27	Ehrenpromotion	573
Zweiter Teil	574
§ 28	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	574
§ 29	In-Kraft-Treten	575
Anlage 1	576
Anlage 2	577
Anlage 3a	578
Anlage 3b	579
Anlage 3c	580

Geltungsbereich

¹Die vorliegende Promotionsordnung regelt die Promotion im Fach Kognitionswissenschaft an der Universität Osnabrück. ²Sie sieht zwei Wege zur Promotion vor:

1. den Weg über ein Studium im Promotionsstudiengang Cognitive Science bzw.
2. die Promotion unabhängig von dem Promotionsstudiengang auf der Basis eines individuell geregelten Promotionsstudiums.

³Im ersten Fall beantragen Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahme in den Promotionsstudiengang nach der "Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang Cognitive Science" und können damit als Doktorandinnen oder Doktoranden im Sinne der vorliegenden Ordnung angenommen werden (§ 6 Absatz 1). ⁴Im zweiten Fall erfolgt die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß den §§ 6 und 7 der vorliegenden Ordnung. ⁵Unterschiede bezüglich der Prüfungsleistungen gibt es zwischen beiden Promotionsmodi nicht.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass die „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Cognitive Science“ zudem ein integriertes Graduiertenstudium zulässt. ⁷Dort ist geregelt, dass Studierende des Masterstudiengangs Cognitive Science an der Universität Osnabrück bei hervorragenden Leistungen im ersten Studienjahr des Masterstudienganges zum Promotionsstudiengang Cognitive Science zugelassen werden können.

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad „Ph.D. in Cognitive Science“ für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft.
- (2) ¹Auf schriftlichen Antrag kann statt des „Ph.D. in Cognitive Science“ der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaften verliehen werden. ²In diesem Fall wird für Dissertationen, die schwerpunktmäßig geisteswissenschaftliche Problemstellungen zum Gegenstand haben, der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen und für die übrigen kognitionswissenschaftlichen Dissertationen der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). ³Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Kognitionswissenschaft gehört (§ 10) sowie
 - (b) eine mündliche Prüfung (Disputation) (§ 15)
- zu erbringen.

§ 3 Promotionsausschuss

Für die Durchführung der Promotionsordnung ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs Humanwissenschaften zuständig, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. ²Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 35 a NHG) im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent sein. ²Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) ¹Betreuerin oder Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. ²Erfolgt die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule, muss eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer gemäß Absatz 2 benannt werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, soweit nicht durch die „Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Cognitive Science“ in der jeweils geltenden Fassung Promotionsstudiengängen eine anderweitige Zuständigkeit begründet wird (§ 6).
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - (a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, oder
 - (b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, oder
 - (c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang bzw. Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudiengang Cognitive Science, die die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand beinhaltet, erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Zulassungsordnung für den Promotionsstudiengang. ²Soweit ein Promotionsverfahren ohne Teilnahme am Promotionsstudiengang durchgeführt werden soll, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 6 und 7.
- (2) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der angestrebte Grad ist anzugeben.

- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt.
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis eines universitären Studiengangs in
 - Biologie
 - Informatik
 - Künstlicher Intelligenz
 - Linguistik
 - Neurowissenschaften
 - Philosophie oder
 - Psychologie
- an einer deutschen Universität oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule oder, sofern ein universitärer Studiengang nicht nachgewiesen werden kann, Belege über ein mit gehobenem Prädikat abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium.
- (4) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Anstelle des in § 6 Absatz 3 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch ein anderer Abschluss eines universitären Studiengangs nachgewiesen werden.
- (6) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (7) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Wird die Durchführung eines Promotionsverfahrens außerhalb des Promotionsstudiengangs „Cognitive Science“ angestrebt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Berücksichtigung
- a) eines durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten schriftlichen Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
 - b) eines durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten individuellen Studienplans und/oder
 - c) den erbrachten Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines universitären Studienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis vorgelegt wird.

- (3) Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 verlangten überdurchschnittlichen Abschluss aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation im Rahmen einer Eignungsprüfung durch zwei vom Promotionsausschuss bestellte Gutachterinnen oder Gutachter festgestellt.
- (4) ¹Wer nicht den Abschluss eines universitären Studiengangs nachweisen kann, muss stattdessen
1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit gehobenem Prädikat und
 2. die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch
 - a) qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
 - b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
- nachweisen. ²Näheres regelt der Fachbereich.

§ 8 Immatrikulation

¹Sofern kein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Annahme i. S. v. §§ 6 und 7 für ein Promotionsstudium immatrikulieren. ²Im Übrigen erfolgt eine Einschreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 7,
 - (b) zehn Exemplare der Dissertation,
 - (c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - (d) der Nachweis über nach dem individuellen Studienplan (§ 7,b Absatz 1 Buchst. b) oder dem Studienplan des Promotionsstudiengangs erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien und
 - (e) der Nachweis über die aktuelle Immatrikulation, sofern diese nach § 8 erforderlich ist.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu. ²Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich und institutsöffentlich ausgelegt.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft darstellen.

- (2) ¹Als Dissertation können mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung der Dissertation besonders darzulegen.
- (3) ¹Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage I* darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die kumulative Dissertation gemäß Absatz 2.
- (4) ¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. ⁴Der Titel und die Zusammenfassung einer nicht auf Englisch abgefassten Dissertation i. S. d. Satzes 1 müssen in englischer Sprache beigefügt werden.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens drei Referentinnen oder Referenten. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll dem Fachbereich Humanwissenschaften angehören. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll nicht der Universität Osnabrück angehören.
- (2) Sofern ein Fachgebiet berührt wird, das innerhalb des Instituts für Kognitionswissenschaft oder innerhalb des Fachbereichs Humanwissenschaften nicht vertreten ist und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter dieses Fachgebiets als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist von jeder Referentin und jedem Referenten mit einer Bewertung durch die Noten 1 bis 4 zu verbinden, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können, wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind. ²Bei Ablehnung der Dissertation wird die Note 5,0 vergeben. ³Die Gesamtnote für die Dissertation wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen berechnet. ⁴Von dem so gebildeten arithmetischen Mittel wird für die Gesamtnote der Dissertation nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt
von 1,0 bis einschließlich 1,5: summa cum laude (ausgezeichnet)
von 1,6 bis einschließlich 2,0: magna cum laude (sehr gut)
von 2,1 bis einschließlich 3,0: cum laude (gut)
von 3,1 bis einschließlich 4,0: rite (genügend).

⁶Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von zwei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und promovierte Angehörige des Fachbereichs und des Instituts für Kognitionswissenschaft haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern der Promotionsausschuss feststellt, dass durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und promovierten Angehörigen der Lehreinheit dieses Fachs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) Ist die Dissertation von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, gilt diese als mit der nach § 12 Absatz 2 bestimmten Note angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen. ²Ein solcher Vorschlag muss mindestens von einer weiteren Referentin oder einem weiteren Referenten unterstützt werden.
- (6) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen und insbesondere darüber, ob die Annahme der Dissertation abgelehnt werden soll oder eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden soll. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet ebenfalls der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (7) Sofern eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent nach Absatz 6 hinzugezogen wurde, entscheidet der Promotionsausschuss nach Eingang des weiteren Gutachtens über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 2.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i. S. v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin oder dem Doktoranden gestatten, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die Promotionskommission wird für jedes Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss bestellt. ²Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers zur Besetzung der Promotionskommission können berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.

- (4) ¹Wenigstens zwei Referentinnen bzw. Referenten sollen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Humanwissenschaften oder des Instituts für Kognitionswissenschaft angehören müssen.
- (5) Die Promotionskommission entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die mündliche Prüfung vorbehaltlich der Zustimmung der Kommissionsmitglieder in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Disputation

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation im Kontext der Kognitionswissenschaft wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 30 bis 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁴Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis.

- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Gesamtnote der Disputation in der Weise, dass jedes Mitglied eine Note gemäß § 12 Absatz 2 Sätze 1, 2 vergibt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²Von dem so gebildeten arithmetischen Mittel wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel nicht größer als 4,0 ist.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation nach Maßgabe von § 12 angenommen und die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 16 bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich aus der Gesamtnote für die Dissertation und der Gesamtnote für die mündliche Prüfung. ²Hierbei geht die nach § 12 Absatz 2 Satz 3 gebildete ungerundete Gesamtnote der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 gebildete ungerundete Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 in die Gesamtnote der Promotion ein. ³Die Gesamtnote der Promotion wird durch Bildung des arithmetischen Mittels unter Berücksichtigung der genannten Gewichtungen ermittelt. ⁴Von dem so gebildeten arithmetischen Mittel wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote der Promotion lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| von 1,0 bis einschließlich 1,5: | summa cum laude (ausgezeichnet) |
| von 1,6 bis einschließlich 2,0: | magna cum laude (sehr gut) |
| von 2,1 bis einschließlich 3,0: | cum laude (gut) |
| von 3,1 bis einschließlich 4,0: | rite (genügend). |
- (3) ¹Die Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird das Ergebnis des Verfahrens ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission ein vorläufiges Promotionszeugnis (**Anlage 2**) erteilt, das die Gesamtnote der Promotion aufweist. ²In dem vorläufigen Zeugnis ist klarzustellen, dass dieses nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht (§ 19).

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen einen unabdingbaren Teil der Promotionsleistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist gemäß Absatz 1 verlängern.

- (3) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ vom 10.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung, oder
 - (b) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck, oder
 - (c) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
 - (d) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. ²In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek vier Exemplare kostenlos zu überlassen.
- ³In den Fällen (a) und (b) ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Universität auszuweisen. ⁴Im Fall (d) geschieht dies bei den der Universitätsbibliothek überlassenen Exemplaren durch ein Vorblatt.
- (4) Im Fall (b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen (a) und (b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab oder hat der Promotionsausschuss eine Überarbeitung verlangt (§ 12 Absatz 5), so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels und der Universität beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad „Ph.D. in Cognitive Science“ oder, auf besonderen Antrag, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Humanwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlagen 3a, 3b* ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. ³Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erfolgt auf Antrag nach dem Muster der *Anlage 3c*.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 9 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (2) Die Bestimmungen des NHG zur Zurücknahme oder zum Widerruf des akademischen Titels bleiben unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) ¹In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung der Kognitionswissenschaften beigetragen haben, kann der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen. ²Dem Senat ist vor Beschlussfassung des Fachbereichsrates rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einem einschlägigen Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3b** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2 (zu § 17 Absatz 4)¹

Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Vorläufiges Zeugnis über die Promotion

Frau / Herr*

geboren am

hat heute die Promotion im Fach Cognitive Science

mit der Gesamtnote

.....

erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Dissertation

.....

Osnabrück, den ...

Vorsitzender der Promotionskommission

Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Hinweis:

Das vorläufige Zeugnis gilt nicht als Promotionsurkunde.

Die Aushändigung dieses Zeugnisses berechtigt nicht zum Führen des Grads Ph.D. oder des Dokortitels.

¹Mit Duplikat für den Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszufüllen und zu unterschreiben.

Anlage 3a**Der Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück**

verleiht
unter der Präsidentschaft von
...

und unter dem Dekanat von
Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Frau / Herrn ...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung
aus dem Gebiet der Kognitionswissenschaft

[Dissertationsthema]

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung
am

den Grad

**Ph.D. in Cognitive Science/
Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften/
Doktorin/Doktor der Philosophie***
mit der Gesamtnote

...

Osnabrück, den ...

Die Präsidentin/ Der Präsident
der Universität Osnabrück

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan
Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

* Zulässige Abkürzungen für den Titel „Ph.D. in Cognitive Science“ sind das dem Namen vorangestellte „Dr.“ oder das dem Namen nachgestellte „Ph.D.“, für den Titel „Doktor der Naturwissenschaften“ das dem Namen vorangestellte „Dr. rer. nat.“ und für den Titel „Doktor der Philosophie“ das dem Name vorangestellte „Dr. phil.“.

Anlage 3b

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

Die Fakultät **(Name der Fakultät)**
der Universität Osnabrück

und

die Fakultät **(Name der Fakultät)**
der Universität **(Name der ausländischen Universität)**

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn (Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

Ph.D. in Cognitive Science/
Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften/
Doktorin/Doktorin der Philosophie*

Sie / Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung (in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer) ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (Note / Bewertung)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Der Dekan der Fakultät
(Name der Fakultät)
der Universität *(Name der deutschen Universität)*
(Name des Dekans)

Der (Präsident / Dekan)
der *(Name der ausländischen Universität / Fakultät)*
(Name des Präsidenten / Dekans)

*Zulässige Abkürzungen für den Titel „Ph.D. in Cognitive Science“ sind das dem Namen vorangestellte „Dr.“ oder das dem Namen nachgestellte "Ph.D.", für den Titel „Doktor der Naturwissenschaften“ das dem Namen vorangestellte „Dr. rer. nat.“ und für den Titel „Doktor der Philosophie“ das dem Name vorangestellte „Dr. phil.“. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

Anlage 3c (zu § 19 Absatz 2)

The Department of

at the University of Osnabrück

represented by the president

Prof. Dr.

and the dean

Prof. Dr.

awards

Mrs. / Mr. (Given Name Family Name)

born on (Date) in ... (Town)

due to the approval of her / his submitted scientific thesis

[Title of the thesis]

and after passing the oral examination successfully

ON (Date)

the degree

**Ph.D. in Cognitive Science/
Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
(i.e. a Doctorate of Philosophy)/**

**Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
(i.e. a Doctorate of Natural Sciences)**

**with the final grade
excellent / very good / good / satisfactory**

Osnabrück, ... (Date)

President

Universität Osnabrück

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Osnabrück, ... (Date)

Dean

Department ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...